

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 über die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr**

KOM(84) 147 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 20. März 1984)

(84/C 100/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ziele der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr<sup>(1)</sup> sind die Harmonisierung des Wettbewerbs zwischen und innerhalb den Binnenverkehrsträgern, die Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr sowie der Lebens- und Arbeitsbedingungen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 des Rates über die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr<sup>(2)</sup> soll die Durchsetzung der Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeiten der Fahrer verbessern.

Die vorgenannten Ziele müssen gewahrt und gefördert werden.

Die Vorschriften der Verordnungen bedürfen einer größeren Flexibilität, ohne dabei ihre Ziele zu beeinträchtigen.

Für Unternehmen und Fahrer ist es einfacher, ihre Arbeit auf der Grundlage einer festen Arbeitswoche zu planen.

Es ist wünschenswert, bestimmte Begriffsbestimmungen zu ergänzen und zu klären sowie einige Vorschriften zu überarbeiten und aufzuheben.

Im Interesse einer größeren Flexibilität innerhalb der Verkehrsbetriebe und der gleichzeitigen Förderung des sozialen Fortschritts scheint es zweckmäßig, die tägliche Lenkzeit heraufzusetzen und die wöchentliche Lenkzeit zu vermindern.

Für die Sicherheit im Straßenverkehr ist es unerlässlich, die Zahl der Stunden, die ein Fahrer an einem Tag, an dem er auch lenkt, ohne Unterbrechung arbeiten darf, zu begrenzen.

Es fördert den sozialen Fortschritt und kommt der Sicherheit im Straßenverkehr zugute, wenn die Dauer der Unterbrechungen der Lenkzeiten sowie die tägliche und die wöchentliche Ruhezeit heraufgesetzt und dabei die Möglichkeit geboten wird, die Ruhezeit zu vermindern, wenn der Fahrer später die ihm zustehenden Stunden innerhalb einer verhältnismäßig begrenzten Zeit nehmen kann.

Für die Zwecke dieser Verordnung ist es nicht notwendig, das bisherige Verbot bestimmter Arten des Entgelts nach Maßgabe des zurückgelegten Strecke oder der Menge der beförderten Güter aufrechtzuerhalten.

Freistellungen von den Vorschriften der Verordnungen sind, da sie deren Ziele nicht beeinträchtigen, für bestimmte Beförderungsarten gerechtfertigt, die wirtschaftlich oder sozial von verhältnismäßig geringer Bedeutung im Verkehrsgewerbe sind.

Die Besonderheiten des Personenverkehrs lassen eine Heraufsetzung der Größe derjenigen Fahrzeuge zu, für welche die Mitgliedstaaten bei innerstaatlichen Fahrten eine Ausnahme gewähren können.

Die Kommission sollte die Befugnis haben, unter besonderen Umständen Ausnahmen von den Verordnungen zuzulassen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969 und ABl. Nr. C 73 vom 17. 3. 1979.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 20. 7. 1970, ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1983 und ABl. Nr. L 334 vom 24. 12. 1977.

Es ist wünschenswert, die Bedeutung der Notwendigkeit der Einhaltung und Durchsetzung der Verordnungen durch die Festlegung der diesbezüglichen Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und durch die Bekräftigung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, einander über Verstöße zu unterrichten, hervorzuheben.

Im Sinne einer wirkungsvollen Kontrolle sollte die Abweichung von der Verpflichtung, im grenzüberschreitenden Personenlinienverkehr einen Fahrtenstreifen mitzuführen, aufgehoben werden.

Es gilt als ausreichend, wenn die Kommission ihren Bericht über die Durchführung alle zwei Jahre innerhalb bestimmter Fristen ausarbeitet.

Es unterstützt die Durchsetzung der Verordnungen und die Verhütung von Mißbräuchen, wenn die Schaublätter der Fahrtenstreifen numeriert und in numerischer Reihenfolge verwendet werden, wenn das Unternehmen ein Verzeichnis der Schaublätter führt, das von den Kontrollbehörden eingesehen werden kann, wenn die Fahrer auf Verlangen eine Kopie ihrer Schaublätter oder Auszüge aus dem Arbeitszeitplan erhalten können und wenn die Arbeitgeber verpflichtet sind, diese Aufzeichnungen zwei Jahre lang aufzubewahren.

Es ist zweckmäßig, genau festzulegen, wie die nicht aus Lenken bestehende Arbeitszeit und die wöchentlichen Ruhezeiten auf den Schaublättern anzugeben sind.

Die Vorschriften über die vom Fahrer mitzuführende Zahl von Schaublättern sind aufgrund der Einführung einer festen Woche zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

#### Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 543/69:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „der Straße“ durch die Worte „öffentlichen Straßen“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:  
„4. ‚Woche‘ bedeutet den Zeitraum zwischen Montag 00.00 Uhr und Sonntag 24.00 Uhr;“
- c) Absatz 5 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:  
„5. ‚Lenkzeit‘ die hinter dem Steuer eines Fahrzeugs verbrachte Zeit;“
- d) Der folgende Text ersetzt den früheren Abschnitt 5 und wird anstelle des bisherigen Absatzes 6 eingefügt:

„6. ‚Ruhezeit‘: jeder ununterbrochene Zeitraum von mindestens neun Stunden, der keine Unterbrechung ist und in der ein Mitglied des Fahrpersonals frei über seine Zeit verfügen kann;“

e) Der folgende Text wird anstelle des bisherigen Absatzes 7 eingefügt:

„7. ‚Unterbrechung‘: jeder ununterbrochene Zeitraum, der kürzer als eine Ruhezeit ist und in dem ein Mitglied des Fahrpersonals frei über seine Zeit verfügen kann;“

f) Folgender Text ersetzt den bisherigen Absatz 6 und wird als Absatz 8 eingefügt:

„8. ‚Personenlinienverkehr‘: innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderungen im Sinne der Verordnung Nr. 177/66/EWG<sup>(1)</sup> über die Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen.“

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 147 vom 9. 8. 1966, S. 2699/66.“

g) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 9.

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 2

(1) Diese Verordnung gilt für innergemeinschaftliche Beförderungen im Straßenverkehr gemäß Artikel 1 Absatz 1.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für folgende Beförderungen, auf die das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehrs beschäftigten Fahrpersonals (AETR) angewandt wird:

— Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr von und/oder nach Drittländern, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, oder im Durchgang durch diese Länder auf der gesamten Fahrstrecke, wenn die Beförderungen mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die in einem Mitgliedstaat oder in einem dieser Drittländer zugelassen sind.

— Beförderungen von und/oder nach einem Drittland mit Fahrzeugen, die in einem Drittland zugelassen sind, das keine Vertragspartei des Übereinkommens ist, auf allen Fahrstrecken innerhalb der Gemeinschaft.“

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 4

Diese Verordnung gilt nicht für Beförderungen mit

1. Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 t nicht übersteigt;

2. Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung dienen und weniger als neun Sitzplätze einschließlich des Fahrersitzes haben, es sei denn, daß diese Fahrzeuge andere Güter als das persönliche Reisegepäck der Fahrgäste befördern;
3. Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung dienen und im Linienverkehr im Umkreis von 50 km um den Standort des Fahrzeugs eingesetzt werden;
4. Fahrzeugen, die eine zulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als 30 km je Stunde haben;
5. Fahrzeugen, die von den Streitkräften, dem Zivilschutz, der Polizei und der Feuerwehr verwendet werden;
6. Fahrzeugen, die in vorübergehenden Notfällen oder bei einer Rettungsmaßnahme verwendet werden;
7. Spezialfahrzeugen für ärztliche Aufgaben;
8. Fahrzeugen im Zirkus- und Schaustellergewerbe;
9. besonderen Pannenhilfefahrzeugen;
10. Fahrzeugen, die zur Beförderung von Gütern für private Zwecke verwendet werden, einschließlich der Verwendung von Mietfahrzeugen ohne Fahrer.“
4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der zweite Gedankenstrich von Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
- „— das vollendete 18. Lebensjahr, falls der Fahrer Inhaber eines Befähigungsnachweises über den erfolgreichen Abschluß einer von einem der Mitgliedstaaten anerkannten Ausbildung für Fahrer gemäß der Richtlinie 76/914/EWG<sup>(1)</sup> über das Mindestniveau der Ausbildung für Fahrer von Transportfahrzeugen im Straßenverkehr ist, das der Rat auf Vorschlag der Kommission von Zeit zu Zeit ändern kann.
- niveau der Ausbildung für Fahrer von Transportfahrzeugen im Straßenverkehr sein, das der Rat auf Vorschlag der Kommission von Zeit zu Zeit ändern kann.“
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die im Personenverkehr eingesetzten Fahrer brauchen die in Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) genannten Bedingungen nicht zu erfüllen, wenn sie ihre Tätigkeit vor dem 1. Oktober 1970 mindestens ein Jahr lang ausgeübt haben.“
- e) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.
- f) Absatz 7 wird zu Absatz 5.
5. Artikel 6 wird gestrichen; folgender Text wird unter der Überschrift „Abschnitt IV Lenkzeiten“ eingefügt:
- „Artikel 6
- (1) Die Lenkzeit zwischen zwei Tagesruhezeiten darf neun Stunden nicht überschreiten. Sie darf zweimal innerhalb einer Woche auf zehn Stunden heraufgesetzt werden.
- (2) Die Lenkzeit darf innerhalb einer Woche 45 Stunden nicht überschreiten.“
6. Artikel 7 wird gestrichen; folgender Artikel wird eingefügt:
- „Artikel 7
- An keinem Tag, an dem ein Mitglied des Fahrpersonals lenkt, darf die ununterbrochene Arbeitszeit ohne Wartezeit 4½ Stunden überschreiten.“
7. Artikel 8 wird gestrichen und folgender Artikel wird eingeführt:
- „Artikel 8
- (1) An jedem Tag, an dem ein Mitglied des Fahrpersonals lenkt, muß eine Unterbrechung:
- a) von mindestens zwei Stunden nach einer Zeit der ununterbrochenen Arbeit oder
- b) mehrere Unterbrechungen von mindestens 20 Minuten bzw. im Personenlinienverkehr von mindestens 15 Minuten, die zusammen mindestens 1 Stunde je 4½ Stunden Arbeit ausmachen.
- ingelegt werden.“
8. Folgender Text wird unter folgender Überschrift eingefügt:
- „Abschnitt V Ruhezeit“:
- (<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 357 vom 29. 12. 1976.“
- b) Der letzte Satz von Absatz 1 Buchstabe b) wird gestrichen.
- c) Absatz 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
- „c) Inhaber eines Befähigungsnachweises über den erfolgreichen Abschluß einer von einem der Mitgliedstaaten anerkannten Ausbildung für Fahrer gemäß der Richtlinie 76/914/EWG über das Mindest-

*„Artikel 9*

(1) Jedes Mitglied des Fahrpersonals muß innerhalb von 24 Stunden eine Tagesruhezeit von mindestens 12 zusammenhängenden Stunden erhalten. Die Tagesruhezeit darf innerhalb einer Woche nicht mehr als 3 mal auf neun Stunden vermindert werden. Jede Verminderung der Tagesruhezeit muß durch eine gleich große zusätzliche Ruhezeit spätestens bis zum Ende der folgenden Woche ausgeglichen werden.

(2) Befinden sich zwei Fahrer im Fahrzeug und ist dieses mit einer Schlafkabine ausgestattet, müssen sie innerhalb von 30 Stunden eine Tagesruhezeit von mindestens neun zusammenhängenden Stunden erhalten.

(3) Die Tagesruhezeit muß außerhalb des Fahrzeugs verbracht werden, es sei denn, das Fahrzeug ist mit einer Schlafkabine ausgestattet, so daß die Ruhezeit bei stillstehendem Fahrzeug in dieser Kabine verbracht werden kann.“

9. Artikel 11 wird gestrichen: Artikel 11a wird zu Artikel 10.

10. In dem neuen Artikel 10 wird der letzte Gedankenstrich gestrichen.

11. Der folgende Artikel wird zu Artikel 1:

*„Artikel 11*

(1) Jedes Mitglied des Fahrpersonals muß eine wöchentliche Ruhezeit von 48 zusammenhängenden Stunden erhalten, in der die Tagesruhezeiten enthalten sein können.

(2) Die wöchentliche Ruhezeit kann auf mindestens 36 zusammenhängende Stunden vermindert werden, wenn sie zu Hause genommen werden muß, oder auf 24 zusammenhängende Stunden, wenn sie unterwegs genommen werden muß, sofern die verbleibenden Stunden der Ruhezeit zusammen spätestens bis zum Ende der folgenden Woche genommen werden.“

12. Die Artikel 12 und 12a werden gestrichen.

13. Artikel 13 wird unter der Überschrift „Abschnitt VI Abweichungen“ zu Artikel 12 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 ersetzen die Zahlen „6 bis 11“ die Zahlen „7 bis 12“; die Worte „und auf die Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 verzichten“ werden gestrichen.

b) In Absatz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

14. Artikel 13a wird zu Artikel 13 und durch folgenden Text ersetzt:

*„Artikel 13*

Wenn es mit der Sicherheit im Straßenverkehr vereinbar ist, kann der Fahrer bei Gefahr, in Umständen, auf die er keinen Einfluß hat, zur Hilfeleistung oder nach einer Panne von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit der Fahrgäste, des Fahrzeugs oder seiner Ladung zu gewährleisten, um einen geeigneten Halteplatz oder das Ziel der Fahrt zu erreichen. Der Fahrer hat Art und Grund der Abweichungen von den Bestimmungen auf dem Schaublatt des Kontrollgeräts zu vermerken.“

15. Artikel 14 wird gestrichen; folgender Text wird eingefügt:

*„Artikel 14*

(1) Die Mitgliedstaaten können bei Beförderungen, die mit Fahrzeugen einer der folgenden Arten in ihrem Hoheitsgebiet oder gemäß bilateralen Abkommen zwischen benachbarten Mitgliedstaaten ausgeführt werden, Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen:

a) Fahrzeuge, die der Beförderung von Personen dienen und nicht mehr als 17 Sitzplätze einschließlich des Fahrersitzes haben;

b) Fahrzeuge, die von Trägern öffentlicher Gewalt selbst oder unter deren Überwachung zu folgenden Zwecken eingesetzt werden:

— Entwässerung, Verhütung von Überschwemmungen, Kanalisation, Wasser- und Energieversorgung, Müllabfuhr und -beseitigung sowie Beförderung giftiger Abfälle;

— regelmäßige Unterhaltung und Überwachung der Autobahnen;

— Fernmeldeverbindungen, Rundfunksendungen, Einpeilen von Rundfunk- und Fernsehsendern oder -empfängern;

— Beförderung von Postsachen;

— Leistungen anderer öffentlicher Einrichtungen, die nicht im Wettbewerb mit dem Straßenverkehrsgewerbe stehen.

c) Fahrzeuge, die landwirtschaftlichen Betrieben, Gartenbaubetrieben oder forstwirtschaftlichen Betrieben gehören oder von diesen gemietet sind, wenn sie für Fahrten von oder zu diesen Betrieben im Umkreis von 50 km verwendet werden, und Fahrzeuge zur Beförderung von Fisch im Umkreis von 50 km vom Seehafen;

d) Fahrzeuge, die zum Einsammeln von Milch von landwirtschaftlichen Betrieben und zur Rückgabe von Milchbehältern oder von Milcherzeugnissen für Futterzwecke verwendet werden;

e) Fahrzeuge, die zur Beförderung von Tierkörpern oder Abfällen, die nicht für den mensch-

lichen Verzehr bestimmt sind, verwendet werden;

- f) Fahrzeuge, die auf Märkten, als Verkaufswagen, für den ambulanten Verkauf, für ambulante Bank-, Wechsel- und Spargeschäfte, im Rahmen der Religionsausübung, zum Ausleihen von Büchern, Schallplatten oder Kassetten, für kulturelle Veranstaltungen oder für Wanderausstellungen verwendet werden und dazu besonders ausgestattet sind;
- g) Fahrzeuge, die für Zwecke der technischen Entwicklung, für Reparatur- oder Wartungsarbeiten zu Probefahrten bewegt werden, und Fahrten neuer oder umgebauter Fahrzeuge, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind;
- h) Fahrzeuge nur mit Elektroantrieb;
- i) Fahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern im Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs verwendet werden, wenn die Beförderung gegenüber der Haupttätigkeit des Fahrers von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die aufgrund dieses Absatzes zugelassenen Abweichungen im einzelnen mit.

(2) Die Mitgliedstaaten können nach Genehmigung durch die Kommission Abweichungen von den Bestimmungen der Verordnung zulassen für

- a) Beförderungen unter außergewöhnlichen Umständen, wenn die Abweichung die Ziele der Verordnung nicht beeinträchtigt;
- b) Beförderungen auf Inseln mit einer Fläche von nicht mehr als 2 200 km<sup>2</sup>, die weder durch eine Furt noch durch eine Brücke oder einen Tunnel, die sich zur Benutzung durch Kraftfahrzeuge eignen, mit einem anderen Teil eines Mitgliedstaats verbunden sind.“

16. Artikel 14a wird gestrichen.

17. Folgender Text wird als Artikel 15 unter der Überschrift „Abschnitt VII Überwachung und Ahndung von Zuwiderhandlungen“ eingefügt:

„Artikel 15

(1) Die Mitglieder des Fahrpersonals müssen das in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 über die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr vorgeschriebene Kontrollgerät benutzen.

(2) Das Verkehrsunternehmen muß die Arbeit des Fahrpersonals so planen, daß dessen Mitglieder die Vorschriften dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 einhalten können.“

18. Artikel 15 wird zu Artikel 16 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unternehmen, die einen Personenlinienverkehr betreiben, müssen einen Linienfahrplan und einen Arbeitszeitplan ausarbeiten.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Arbeitszeitplan muß für jedes Mitglied des Fahrpersonals den Namen, den Standort und den vorher festgelegten Zeitplan für die verschiedenen Lenkzeiten und die anderen Tätigkeiten angeben.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Jedes Mitglied des Fahrpersonals eines Fahrzeugs, das im innerstaatlichen Personenverkehr eingesetzt ist, muß einen Auszug aus dem Arbeitszeitplan und eine Ausfertigung des Linienfahrplans mit sich führen.“

d) Folgende Absätze werden eingefügt:

„(6) Die Auszüge aus dem Arbeitszeitplan sind vom Unternehmen zwei Jahre nach Ablauf des jeweiligen Zeitraums aufzubewahren. Das Unternehmen hat den betreffenden Arbeitnehmern auf Verlangen eine Ausfertigung der Auszüge auszuhändigen.

(7) Die Vorschriften dieses Artikels sind nicht anwendbar, wenn die Mitglieder des Fahrpersonals ein Kontrollgerät entsprechend den Vorschriften der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 benutzen.“

19. Der bisherige Artikel 16 wird gestrichen.

20. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

(1) Alle zwei Jahre erstellt die Kommission einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung durch die Mitgliedstaaten, der dem Rat und dem Europäischen Parlament innerhalb von einem Jahr nach Ablauf des zweijährigen Berichtszeitraums zugeleitet wird.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission für den in Absatz 1 genannten Bericht alle zwei Jahre die erforderlichen Angaben nach einem Muster. Diese Angaben müssen bei der Kommission spätestens am 31. Juli nach Ablauf des in dem Bericht erfaßten Zweijahreszeitraums eingehen.

(3) Vor Erstellung des Musters konsultiert jeder Mitgliedstaat die Sozialpartner.

(4) Die Kommission erstellt das Muster nach Anhörung der Mitgliedstaaten.“

21. Artikel 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Rahmen dieses gegenseitigen Beistands übermitteln die zuständigen Behörden der

Mitgliedstaaten einander regelmäßig alle notwendigen Angaben über

- die von Gebietsfremden begangenen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Verordnung und deren Ahndung,
- die von einem Mitgliedstaat geahndeten Zuwiderhandlungen seiner Gebietsansässigen in anderen Mitgliedstaaten.“

22. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird hinter „Artikel 2“ die Zahl „1“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.

#### *Artikel 2*

#### Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

##### „Artikel 3

(1) Das Kontrollgerät muß in Fahrzeugen eingebaut und benutzt werden, die der Personen- oder Güterbeförderung im öffentlichen Straßenverkehr dienen und in einem Mitgliedstaat zugelassen sind; ausgenommen sind die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 genannten Fahrzeuge und alle weiteren Fahrzeuge, die ausschließlich der Personenbeförderung im innerstaatlichen Linienverkehr dienen.

(2) Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 genannten Fahrzeuge von der Anwendung dieser Verordnung freistellen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von jeder Freistellung nach diesem Absatz in Kenntnis.

(3) Die Mitgliedstaaten können nach Genehmigung der Kommission die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 genannten Fahrzeuge von der Anwendung dieser Verordnung freistellen.“

2. Artikel 5 wird gestrichen.

3. Artikel 16 wird aufgehoben: folgender Text wird eingefügt:

##### „Artikel 16

(1) Der Arbeitgeber händigt den Mitgliedern des Fahrpersonals eine ausreichende Anzahl fortlaufend numerierter Schaublätter aus, wobei der persönliche Charakter dieser Schaublätter, die Dauer der Arbeitszeit und die Möglichkeit zu berücksichtigen ist, daß beschädigte oder von einem zuständigen Kontrollbeamten beschlagnahmte Schaublätter ersetzt werden müssen. Der Arbeitgeber händigt den Mitgliedern des Fahrpersonals nur solche Schaublätter aus, die einem amtlich genehmigten Muster entsprechen und sich für das in das Fahrzeug eingebaute Gerät eignen.

(2) Der Arbeitgeber vergewissert sich durch regelmäßige Stichproben der Schaublätter, ob die Vorschriften dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 befolgt wurden. Stellt der Arbeitgeber Zuwiderhandlungen gegen eine der Verordnungen fest, so trifft er geeignete Maßnahmen, um eine Wiederholung zu verhindern.

(3) Das Unternehmen bewahrt die Schaublätter nach der Benutzung mindestens ein Jahr lang ordnungsgemäß auf; das Unternehmen händigt dem Arbeitnehmer auf Verlangen eine Kopie der Schaublätter aus; die Schaublätter sind jedem zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzulegen oder auszuhändigen.“

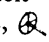
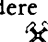

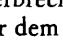
4. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch folgenden Text ersetzt:

„(2) Die Mitglieder des Fahrpersonals benutzen für jeden Tag, an dem sie lenken, ab Beginn ihrer Arbeitszeit fortlaufend nummerierte Schaublätter. Wenn die Mitglieder des Fahrpersonals sich nicht im Fahrzeug aufhalten und daher nicht in der Lage sind, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät selbst zu betätigen, so müssen die weiter unten in den Buchstaben a), b) und c) genannten Zeiträume von Hand, durch automatische Aufzeichnung auf andere Weise lesbar und ohne Beschmutzung des Schaublatts eingetragen werden.

Im Falle des Unterabsatzes 2 sorgen die Mitglieder des Fahrpersonals dafür, daß die Eintragung des Beginns einer Zeitgruppe auf dem Schaublatt zu Beginn des Zeitraums erfolgt, auf den sich die Eintragung bezieht. Die Mitglieder des Fahrpersonals sorgen dafür, daß das Gerät vom Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeugs bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Verantwortung des Fahrzeugs ununterbrochen in Betrieb bleibt. Sie haben insbesondere

- darauf zu achten, daß die Zeitmarkierung auf dem Schaublatt mit der gesetzlichen Zeit des Zulassungslandes übereinstimmt;
- die Schaltvorrichtung des Kontrollgeräts so zu betätigen, daß folgende Zeiten getrennt und unterscheidbar aufgezeichnet werden:

- a) Lenkzeit unter dem Symbol eines Rades, 
- b) andere Arbeitszeiten unter dem Symbol  oder 
- c) Unterbrechungen und Tagesruhezeiten unter dem Symbol 

Sie nehmen auf den Schaublättern die erforderlichen Eintragungen vor, wenn das Fahrpersonal aus mehreren Mitgliedern besteht, so daß die in Anhang I Kapitel II Ziffern 1, 2 und 3 genannten Angaben auf

dem Schaublatt des Mitglieds des Fahrpersonals, das tatsächlich lenkt, aufgezeichnet werden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Text eingefügt:

„f) Nach Arbeitsende der Zeitpunkt des Beginns der wöchentlichen Ruhezeit und auf einem neuen Schaublatt bei Arbeitsbeginn der Zeitpunkt, an dem die wöchentliche Ruhezeit endete.“

c) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

„(5) Die Mitglieder des Fahrpersonals müssen das Schaublatt dieses Tages und, soweit anwendbar, des vorangegangenen Tages dieser Woche mit vollständigen Angaben über die in Absatz 2 Buchstaben a) bis c) genannten Zeiten den zuständigen Kontrollbeamten jederzeit vorlegen können.“

5. Die Artikel 19 und 20 werden gestrichen.

6. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

Der vorletzte Satz von Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Stellungnahme kommt mit qualifizierter Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages zustande.“

7. Artikel 23 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Rahmen dieses gegenseitigen Beistandes übersenden die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einander regelmäßig alle notwendigen Angaben über

— die Ahndung von Zuwiderhandlungen, die Gebietsfremde gegen die Bestimmungen dieser Verordnung begehen;

— die Ahndung durch einen Mitgliedstaat von Zuwiderhandlungen, die Gebietsansässige in anderen Mitgliedstaaten begehen.“

8. Anhang I Kapitel II erhält folgende Fassung:

Die Worte „Arbeits- und Präsenzzeiten“ werden in „Arbeitszeiten“ geändert.

9. Anhang I Kapitel III erhält folgende Fassung:

a) In Absatz c) Ziffer 4.1 werden die Worte „und zwar einschließlich einer etwaigen Unterteilung der Kategorie b) in zwei Zeitgruppen“ gestrichen.

b) In Absatz c) Ziffer 4.2 werden die Worte „der Verordnung (EWG) Nr. 543/69“ durch die Worte „Artikel 17“ ersetzt.

10. Anhang I Kapitel IV erhält folgende Fassung:

a) In Absatz c) wird nach dem ersten Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt:

„— Registriernummer des Schaublattes“;

b) Folgender neuer Buchstabe e) wird eingefügt:

„Registrierung der Schaublätter.

Das Verkehrsunternehmen führt ein Verzeichnis aller Schaublätter. Das Verzeichnis muß die Namen der Mitglieder des Fahrpersonals, die Schaublätter erhalten haben, ihre Unterschriften als Empfangsbestätigung und das Datum des Empfangs enthalten. Das Unternehmen hat das Verzeichnis zwei Jahre lang aufzubewahren und jedem zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzulegen.“

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## Entwurf einer Empfehlung des Rates zur Verbesserung der Anwendung der Sozialverordnungen

KOM(84) 147 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 20. März 1984)

(84/C 100/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Kenntnisnahme des Empfehlungsentwurfs der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr<sup>(1)</sup> und die Verordnung

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969 und Nr. C 73 vom 17. 3. 1979.